

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * **Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln** 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 298/95 der Kommission vom 14. Februar 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Tunesien, Türkei, Zypern und den besetzten Gebieten sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontingente** 6
- * **Verordnung (EG) Nr. 299/95 der Kommission vom 14. Februar 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Reis** 8
- Verordnung (EG) Nr. 300/95 der Kommission vom 14. Februar 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1077/94 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem Brotweizen 9
- * **Verordnung (EG) Nr. 301/95 der Kommission vom 14. Februar 1995 über den je Mitgliedstaat zu bestimmenden Einkommensausfall, die je Mutterschaft und Ziege zu zahlende Prämie und die in benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft für die Schaf- und Ziegenfleischerzeugung zu gewährende Sonderbeihilfe** 11
- Verordnung (EG) Nr. 302/95 der Kommission vom 14. Februar 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise 13
- Verordnung (EG) Nr. 303/95 der Kommission vom 14. Februar 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 15

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 304/95 der Kommission vom 14. Februar 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	17
Verordnung (EG) Nr. 305/95 der Kommission vom 14. Februar 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	19

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 297/95 DES RATES****vom 10. Februar 1995****über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 58 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln⁽¹⁾, nachstehend „Agentur“ genannt, hat der Rat Struktur und Höhe der Gebühren nach Artikel 57 Absatz 1 festzulegen.

Nach Artikel 57 Absatz 1 der genannten Verordnung setzen sich die Einnahmen der Agentur aus einem Beitrag der Gemeinschaft und den Gebühren zusammen, die von Unternehmen für die Erteilung und die Aufrechterhaltung von Gemeinschaftszulassungen und für andere Leistungen der Agentur gezahlt werden.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 ist jedem Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels oder auf Änderung einer Genehmigung die für die Prüfung des Antrags an die Agentur zu entrichtende Gebühr beizufügen.

Die Berechnung der Höhe der von der Agentur zu erhebenden Gebühren muß nach dem Grundsatz der tatsächlich erbrachten Dienstleistung erfolgen.

Die Höhe der in dieser Verordnung vorgesehenen Gebühren sollte für den Antragsteller kein entscheidendes Kriterium darstellen, wenn eine Wahlmöglichkeit zwischen einem zentralisierten Verfahren und einem nationalen Verfahren besteht.

Die Grundgebühr wird definiert als eine Gebühr, die anlässlich des Erstantrags auf Genehmigung eines bestimmten Arzneimittels erhoben wird und die sich für jede Dosierung und/oder Arzneimittelform um eine Gebühr erhöht. Dabei ist jedoch eine Höchstgebühr vorzusehen.

Deshalb sollte für nachfolgende Anträge für bereits genehmigte Arzneimittel eine Erweiterungsgebühr für die zusätzlichen Arbeiten und Kosten erhoben werden, die entstehen, wenn ein Antragsteller die Anträge gestaffelt stellt.

Für Anträge, denen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Nummer 8 der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel⁽²⁾ bzw. Artikel 5 Absatz 2 Nummer 8 der Richtlinie 81/851/EWG des Rates vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel⁽³⁾ weniger umfangreiche Unterlagen beigefügt werden dürfen, sowie für Anträge für Arzneimittel für Tiere, von denen keine Lebensmittel gewonnen werden, sollte eine ermäßigte Gebühr erhoben werden.

Für die Änderungen bestehender Genehmigungen, bei denen keine vollständige Beurteilung der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit des Medikaments erforderlich ist, richten sich die Gebühren nach der jeweiligen Komplexität der Änderungen und der tatsächlich geleisteten Arbeit und liegen weit unter der Gebühr für einen Standardantrag.

Der Arbeitsaufwand für die vorgeschriebene fünfjährige Erneuerung einer Gemeinschaftsgenehmigung für das Inverkehrbringen rechtfertigt die Erhebung einer Gebühr.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 22 vom 9. 2. 1965, S. 369/65. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/39/EWG (ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 22).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG (ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 1.

Für Dienstleistungen im Rahmen einer Schlichtung bei Uneinigkeit zwischen den Mitgliedstaaten über nach dem dezentralisierten Verfahren gestellte Genehmigungsanträge sollte eine Gebühr vorgesehen werden.

Für Inspektionen, die nach Erteilung der Genehmigung auf Antrag oder im Interesse des Inhabers der Genehmigung durchgeführt werden, ist eine Pauschalgebühr zu erheben.

Der Markt für Tierarzneimittel unterscheidet sich von dem Markt für Humanarzneimittel, wodurch im allgemeinen eine verringerte Gebühr gerechtfertigt ist. Ferner sollte die besondere Situation bei der Vermarktung bestimmter Tierarzneimittel auf individueller Basis berücksichtigt werden. Hierfür eignet sich am besten eine Klausel für Ermäßigungen und Befreiungen.

Bei der Beurteilung von Anträgen für die Festsetzung des maximalen Rückstandswerts muß der Antragsteller entscheiden, ob er den Antrag getrennt stellt oder zusammen mit dem Antrag für eine Gemeinschaftsgenehmigung einreicht; in letzterem Fall wird in die Gebühr für die Bewertung des Zulassungsantrags auch die Gebühr für die Festsetzung des maximalen Rückstandswerts einbezogen. Stellt der Antragsteller jedoch für die Festsetzung des maximalen Rückstandswerts einen getrennten Antrag, so sollte für die zusätzliche Arbeit und die zusätzlichen Kosten eine getrennte Gebühr für die Festsetzung erhoben werden.

Die Grundsätze für die übrigen Gebühren für die Beurteilung von Tierarzneimitteln entsprechen denen der vorstehenden Erwägungsgründe.

In Ausnahmefällen und aus zwingenden Gründen der Volksgesundheit oder der Tiergesundheit sollten Bestimmungen für Gebührenbefreiungen oder Gebührenermäßigungen gelten. Hierüber sollte der Verwaltungsdirektor nach Anhörung des zuständigen Ausschusses und anhand von allgemeinen, vom Verwaltungsrat der Agentur festgelegten Kriterien entscheiden.

Es ist ein vorläufiger Zeitraum von drei Jahren festzusetzen, nach dem die zwischenzeitlichen Erfahrungen eine Neubewertung des Finanzbedarfs der Agentur ermöglichen. Darüber hinaus sind aus praktischen Gründen Mechanismen vorzusehen, wonach die Gebührensätze innerhalb kürzerer Zeitspannen aktualisiert werden können.

Der Vertrag sieht für die Festsetzung von Gebühren auf Gemeinschaftsebene im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regelung keine spezifischen Aktionsbefugnisse vor. Infolgedessen ist Artikel 235 des Vertrags heranzuziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Die Gebühren für die Erteilung und Aufrechterhaltung von Gemeinschaftsgenehmigungen für das Inver-

kehrbringen von Human- oder Tierarzneimitteln und für andere Leistungen der Agentur werden gemäß dieser Verordnung erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren wird in ECU festgelegt.

Artikel 2

Die Agentur weist in ihrem jährlichen Voranschlag des Einnahmen- und Ausgabenplans für den Haushaltsvorwurf der Kommission die Gebührenvorausschätzungen für das folgende Haushaltsjahr getrennt von den geschätzten Gesamtausgaben und dem eventuellen Gemeinschaftsbeitrag aus.

Artikel 3

Anträge auf Genehmigung von Humanarzneimitteln nach dem zentralisierten Verfahren

1. Grundgebühr: 140 000 ECU

Es handelt sich um die Gebühr für einen Antrag auf eine Gemeinschaftsgenehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels unter Vorlage eines vollständigen Dossiers. Diese Gebühr erhöht sich um 20 000 ECU für jede zusätzliche Dosierung und/oder Arzneimittelform, für die gleichzeitig mit dem Erstantrag auf Genehmigung desselben Arzneimittels die Genehmigung beantragt wird. Der Gesamtbetrag dieser Gebühr darf jedoch 200 000 ECU nicht übersteigen.

2. Ermäßigte Gebühr: 70 000 ECU

Die ermäßigte Gebühr wird für Anträge auf eine Gemeinschaftsgenehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels erhoben, für das gemäß der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 2 Nummer 8 der Richtlinie 65/65/EWG kein vollständiges Dossier vorgelegt werden muß. Diese Gebühr erhöht sich um 10 000 ECU für jede zusätzliche Dosierung und/oder Arzneimittelform, für die gleichzeitig mit dem Erstantrag auf Genehmigung desselben Arzneimittels die Genehmigung beantragt wird. Der Gesamtbetrag dieser Gebühr darf jedoch 100 000 ECU nicht übersteigen.

3. Zusatzgebühr für einen gestaffelten Antrag: 40 000 ECU

Diese Gebühr wird für jeden Zusatzantrag auf eine Gemeinschaftsgenehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels erhoben, der für eine Dosierung und/oder eine Arzneimittelform gestellt wird, nachdem ein Erstantrag auf Genehmigung bei der Agentur gestellt worden ist.

4. Änderungsgebühr Typ I: 5 000 ECU

Diese Gebühr wird erhoben für eine Änderung geringerer Bedeutung entsprechend der Klassifizierung nach der einschlägigen Kommissionsverordnung.

5. Änderungsgebühr Typ II: 40 000 ECU

Diese Gebühr wird erhoben für eine Änderung wesentlicherer Bedeutung entsprechend der Klassifizierung nach der einschlägigen Kommissionsverordnung.

6. Erneuerungsgebühr: 10 000 ECU

Diese Gebühr wird für die Prüfung der das Erzeugnis betreffenden jüngsten verfügbaren Daten bei der vorgeschriebenen fünfjährlichen Erneuerung einer Gemeinschaftsgenehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels für die jeweiligen Dosierungen und/der Arzneimittelformen erhoben.

7. Inspektionsgebühr: 10 000 ECU

Diese Pauschalgebühr wird für Inspektionen erhoben, die innerhalb oder außerhalb des Gemeinschaftsgebiets durchgeführt werden. Bei Inspektionen außerhalb des Gemeinschaftsgebiets werden die Reisekosten auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

8. Übertragungsgebühr: 5 000 ECU

Diese Gebühr wird beim Wechsel des Inhabers jeder Genehmigung für das Inverkehrbringen erhoben, die von der Übertragung betroffen ist.

Artikel 4**Beilegung von Streitigkeiten über Anträge auf Genehmigungen von Humanarzneimitteln nach dezentralisierten Verfahren****Schiedsgebühr: 30 000 ECU**

Diese Pauschalgebühr ist von den betreffenden Unternehmen an die Agentur für Schiedsdienste im Fall von Streitigkeiten zu entrichten, die zwischen Mitgliedstaaten über die gegenseitige Anerkennung einer nationalen Genehmigung oder über die gegenseitige Anerkennung einer Änderung des Typs II einer bereits erteilten nationalen Genehmigung entstehen. Die Gebühr wird auch fällig, wenn die in den Artikeln 11 und 12 der Richtlinie 75/319/EWG⁽¹⁾ vorgesehenen Verfahren auf Veranlassung der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person durchgeführt werden.

Artikel 5**Anträge auf Genehmigung von Tierarzneimitteln nach dem zentralisierten Verfahren****1. Grundgebühr: 70 000 ECU**

Es handelt sich um die Gebühr für einen Antrag auf eine Gemeinschaftsgenehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels zur Verabreichung an Tiere, von denen Nahrungsmittel gewonnen werden, unter Vorlage eines vollständigen Dossiers. Dieser

Gebühr erhöht sich um 10 000 ECU für jede zusätzliche Dosierung und/oder Arzneimittelform, für die gleichzeitig mit dem Erstantrag auf Genehmigung desselben Arzneimittels die Genehmigung beantragt wird. Der Gesamtbetrag dieser Gebühr darf jedoch 100 000 ECU nicht übersteigen.

Im Fall von Impfstoffen beträgt die Grundgebühr 40 000 ECU; sie erhöht sich für jede zusätzliche Dosierung und/oder Arzneimittelform um 5 000 ECU.

2. Ermäßigte Gebühr: 35 000 ECU

Die ermäßigte Gebühr wird für Anträge auf eine Gemeinschaftsgenehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels erhoben, für das gemäß der Ausnahmeregelung nach Artikel 5 Absatz 2 Nummer 10 der Richtlinie 81/851/EWG kein vollständiges Dossier vorgelegt werden muß, bzw. für Anträge auf Genehmigung von Arzneimitteln zur Verabreichung an Tiere, von denen keine Nahrungsmittel gewonnen werden. Diese Gebühr erhöht sich um 5 000 ECU für jede zusätzliche Dosierung und/oder Arzneimittelform, für die gleichzeitig mit dem Erstantrag auf Genehmigung desselben Arzneimittels die Genehmigung beantragt wird. Der Gesamtbetrag dieser Gebühr darf jedoch 50 000 ECU nicht übersteigen.

Im Fall von Impfstoffen beträgt die ermäßigte Gebühr 20 000 ECU; sie erhöht sich für jede zusätzliche Dosierung und/oder Arzneimittelform um 5 000 ECU.

3. Gebühr für die Festsetzung des maximalen Rückstandswerts: 40 000 ECU

Diese Gebühr wird für einen Antrag auf erstmalige Festsetzung des maximalen Rückstandswerts eines Stoffs erhoben. Die Gebühr für jeden Antrag auf Änderung oder Erweiterung eines bereits festgesetzten maximalen Rückstandswerts beträgt 10 000 ECU.

Diese Gebühren werden von den Gebühren für einen Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels, das diesen Stoff enthält, abgezogen, wenn diese Genehmigung von dem Unternehmen beantragt worden ist, das die Festsetzung des maximalen Rückstandswerts beantragt.

4. Zusatzgebühr für einen gestaffelten Antrag: 20 000 ECU

Diese Gebühr wird für jeden Zusatzantrag auf eine Gemeinschaftsgenehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels erhoben, der für eine Dosierung und/oder eine Arzneimittelform gestellt wird, nachdem ein Erstantrag auf Genehmigung bei der Agentur gestellt worden ist.

Die Gebühr ist auch für jeden Zusatzantrag für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels zu entrichten, der für eine oder mehrere zusätzliche Tierarten gestellt wird, sofern nicht gleichzeitig ein Zusatzantrag für eine Dosierung und/oder Arzneimittelform gestellt wird.

Im Fall von Impfstoffen beträgt die Zusatzgebühr 10 000 ECU.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975, S. 13. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/39/EWG (ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 22).

5. Änderungsgebühr Typ I: 5 000 ECU

Diese Gebühr wird erhoben für eine Änderung geringerer Bedeutung entsprechend der Klassifizierung nach der einschlägigen Kommissionsverordnung.

6. Änderungsgebühr Typ II: 20 000 ECU

Diese Gebühr wird erhoben für eine Änderung geringerer Bedeutung entsprechend der Klassifizierung nach der einschlägigen Kommissionsverordnung.

7. Erneuerungsgebühr: 5 000 ECU

Diese Gebühr wird für die Prüfung der das Erzeugnis betreffenden jüngsten verfügbaren Daten bei der vorgeschriebenen fünfjährlichen Erneuerung einer Gemeinschaftsgenehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels für jede zusätzliche Dosierung, Arzneimittelform und/oder Tierart erhoben, sofern für diese Tierart eine Zusatzgebühr im Sinne der Nummer 4 erhoben worden ist.

8. Inspektionsgebühr: 10 000 ECU

Diese Pauschalgebühr wird für Inspektionen erhoben, die innerhalb oder außerhalb des Gemeinschaftsgebiets durchgeführt werden. Bei Inspektionen außerhalb des Gemeinschaftsgebiets werden die Reisekosten auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

9. Übertragungsgebühr: 5 000 ECU

Diese Gebühr wird beim Wechsel des Inhabers jeder Genehmigung für das Inverkehrbringen erhoben, die von der Übertragung betroffen ist.

Artikel 6**Beilegung von Streitigkeiten über Anträge auf Genehmigungen von Tierarzneimitteln nach dem dezentralisierten Verfahren****Schiedsgebühr: 15 000 ECU**

Diese Pauschalgebühr ist von dem betreffenden Unternehmen an die Agentur für Schiedsdienste im Fall von Streitigkeiten zu entrichten, die zwischen Mitgliedstaaten über die gegenseitige Anerkennung einer nationalen Genehmigung oder über die gegenseitige Anerkennung einer Änderung des Typs II einer bereits erteilten nationalen Genehmigung entstehen. Die Gebühr wird auch fällig, wenn die in den Artikeln 19 und 20 der Richtlinie 81/851/EWG vorgesehenen Verfahren auf Veranlassung der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person durchgeführt werden.

Artikel 7**Befreiungen, Gebührenermäßigungen und Beilegung von Streitigkeiten**

(1) Der Verwaltungsdirektor kann unter außergewöhnlichen Umständen und aus zwingenden Gründen der Volksgesundheit oder der Tiergesundheit nach Anhörung des zuständigen Ausschusses von Fall zu Fall Gebührenermäßigungen oder -ermäßigungen für Arzneimittel mit einer begrenzten Zahl von Anwendungen gewähren. Die

Entscheidungen über eine Befreiung oder Ermäßigung sind zu begründen.

Die allgemeinen Kriterien für die Gewährung einer Gebührenermäßigung oder -ermäßigung werden vom Verwaltungsrat der Agentur festgelegt.

(2) Ein ähnliches Verfahren wie das nach Absatz 1 Unterabsatz 1 wird angewandt, wenn über die Einstufung eines Antrags in eine der vorstehend genannten Gebührenklassen keine Einigung erzielt werden kann.

Artikel 8**Fälligkeitsdatum und verspätete Zahlung**

(1) Gebühren, für die in dieser Verordnung oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 kein Fälligkeitsdatum festgelegt ist, sind am Tag des Erhalts des Antrags, für den die Gebühr zu entrichten ist, fällig.

(2) Wird eine gemäß dieser Verordnung zu entrichtende Gebühr bis zu ihrem Fälligkeitsdatum nicht gezahlt, so kann der Verwaltungsdirektor beschließen, die Dienstleistungen nicht zu erbringen oder bis zur Entrichtung der entsprechenden Gebühr auszusetzen.

(3) Die Zahlung dieser Gebühren erfolgt in Ecu oder in der Landeswährung eines Mitgliedstaats entsprechend den geltenden Umrechnungskursen, die die Kommission gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78⁽¹⁾ täglich festsetzt. Der Verwaltungsrat der Agentur kann jedoch auf der Basis der vorangehenden Monate monatliche Umrechnungskurse festlegen.

Artikel 9**Durchführungsbestimmungen**

Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung oder der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 regeln die vom Verwaltungsrat der Agentur zu treffenden Durchführungsbestimmungen das Fälligkeitsdatum für die gemäß Artikel 1 der vorliegenden Verordnung zu entrichtenden Gebühren, die Zahlungsmodalitäten sowie die Folgen verspäteter oder nicht geleisteter Zahlungen und enthalten alle anderen Bestimmungen, die zur Anwendung dieser Verordnung erforderlich sind.

Artikel 10

Spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission einen Bericht über deren Durchführung vor und unterbreitet dem Rat anhand der zwischenzeitlichen Erfahrungen einen Vorschlag für eine endgültige Verordnung. Der Rat erläßt die Bestimmungen, die ab dem 1. Januar 1998 für die Höhe der Gebühren sowie die entsprechenden Rahmenbedingungen gelten, nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit. Sollten diese Bestimmungen zum genannten Zeitpunkt nicht

(¹) ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

anwendbar sein, so gelten die in der vorliegenden Verordnung festgesetzten Beträge und die entsprechenden Rahmenbedingungen vorläufig weiter.

Änderungen der Beträge der verschiedenen Gebühren, die mit dieser Verordnung eingeführt werden, erfolgen jedoch

nach dem in Artikel 73 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 festgelegten Verfahren.

Artikel 11

Inkrafttreten und Rechtswirkung

Dieser Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Februar 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. JUPPÉ

VERORDNUNG (EG) Nr. 298/95 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Tunesien, Türkei, Zypern und den besetzten Gebieten sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates vom 25. Juli 1994 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Tunesien, Türkei, Zypern und den besetzten Gebieten sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontingente (¹), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Zuge der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde im Rahmen des GATT wurde die Rege-

lung für die Einfuhr von Tomaten und Zucchini geändert.

Artikel 25 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko sieht für den Fall der Änderung der bestehenden Regelung vor, daß die Gemeinschaft die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse ändern kann.

Die Europäische Gemeinschaft hat mit dem Königreich Marokko vereinbart, die genannte Regelung auf der Grundlage einer Vereinbarung in Form eines Briefwechsels anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen dem Beschluß des Zollkodex-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die laufenden Nummern 09.1117 und 09.1118 in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 werden geändert, und die laufende Nummer 09.1133 wird hinzugefügt :

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in t)	Kontingentszollsatz (in %)
„09.1117	0702 00 15	11 bis 14, 16, 17, 21 bis 24, 26, 27, 31 bis 34, 36, 37, 41 bis 44, 46, 47, 51 bis 54, 56, 57, 61 bis 64, 66, 67	Tomaten, frisch oder gekühlt :		
	0702 00 20		— 15. November 1994 — 30. April 1995	95 365	0
ex 0702 00 45	— 15. November 1995 — 30. April 1996		96 208	0	
	— 1. Januar — 31. März 1995		81 006 (¹) (²)	—	
	0702 00 50				
09.1118	0702 00 20		davon :		
			Tomaten, frisch oder gekühlt :		
			— 1. — 30. April 1995	16 800 (²)	0
			— 1. — 30. April 1996	16 800 (²)	0

(¹) ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in t)	Kontingentszollsatz (in %)
09.1133	0709 90 71 ex 0709 90 73	01 bis 06 31 bis 36 61 bis 66	Zucchini : — 1. Januar — 20. April 1995 — 1. Oktober 1995 — 20. April 1996	1 000 ⁽³⁾ (*) 1 200 ⁽³⁾ (*)	— —
	ex 0709 90 75 ex 0709 90 79	11 bis 16 31 bis 36 51 bis 56			

(¹) Der Eingangspreis, aufgrund dessen der im GATT konsolidierte spezifische Zoll auf 0 ermäßigt ist, beträgt 560 ECU/t.

(²) Der zusätzliche spezifische Zoll ist anzuwenden.

(³) Im Rahmen dieses Kontingents ist der zusätzliche im GATT konsolidierte spezifische Zoll für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 20. April auf 0 ermäßigt, wenn der Eingangspreis 451 ECU/t oder mehr beträgt, für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. März 1995 ermäßigt auf 445 ECU/t und für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. März 1996 ermäßigt auf 439 ECU/t.

(*) Liegt der Eingangspreis einer Warensendung um 2 %, 4 %, 6 % oder 8 % unter dem Eingangspreis von

— 560 ECU/t für Tomaten

und

— 451 ECU/t für Zucchini, wobei sich dieser Betrag vom 1. Februar bis 31. März 1995 auf 445 ECU/t und vom 1. Februar bis 31. März 1996 auf 439 ECU/t ermäßigt,

so beträgt der spezifische Zoll 2 %, 4 %, 6 % oder 8 % des Eingangspreises.

Liegt der Eingangspreis einer Warensendung unter 92 % des Eingangspreises von

— 560 ECU/t für Tomaten

und

— 451 ECU/t für Zucchini, wobei sich dieser Betrag vom 1. Februar bis 31. März 1995 auf 445 ECU/t und vom 1. Februar bis 31. März 1996 auf 439 ECU/t ermäßigt,

so ist der im GATT konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden*

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 299/95 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 25. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 409/90⁽⁴⁾, regelt, wie Angebote einzureichen sind. Die Einreichung der Angebote läßt sich dank Anwendung moderner Telekommunikationstechniken verbessern.

Artikel 7 derselben Verordnung legt fest, unter welchen Bedingungen die Ausschreibungssicherheit freigegeben wird. Bei Berücksichtigung eines Angebots kann diese Sicherheit ohne Nachteile freigegeben werden, wenn der Zuschlagsempfänger die Hinterlegung der die Erteilung der Ausfuhrlizenz betreffenden Sicherheit nachweist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide und Reis —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 584/75 wird wie folgt geändert :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1995

1. In Artikel 2

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung :

„(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Einreichung schriftlicher Angebote bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats oder durch ihre fernschriftliche Übermittlung jeder Art an dieselbe Stelle.“

b) erhält Absatz 5 folgende Fassung :

„(5) Ein eingereichtes Angebot darf nicht zurückgezogen werden.“

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung :

„Artikel 7

Die Ausschreibungskautions wird freigegeben, wenn

- a) dem Angebot nicht stattgegeben wird ;
- b) der Zuschlagsempfänger nachweist, daß die Sicherheit gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission^(*) hinterlegt ist.

Außer im Fall höherer Gewalt verfällt die Ausschreibungssicherheit, wenn die Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) nicht eingehalten wird.

(*) ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 17. 2. 1990, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 300/95 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1077/94 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem Brotweichweizen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽³⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1077/94 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2981/94⁽⁵⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 1 400 000 Tonnen Brotweichweizen im Besitz der französischen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner

Mitteilung vom 26. Januar 1995 hat Frankreich die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die Liste der Lagerorte zu ändern; deshalb ist der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1077/94 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1077/94 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 315 vom 8. 12. 1994, S. 4.

ANHANG

„ANHANG I

<i>(in Tonnen)</i>	
Lagerort	Menge
Amiens	320 000
Bordeaux	3 000
Châlons-sur-Marne	75 000
Lille	320 000
Nancy	20 000
Nantes	57 000
Paris	25 000
Poitiers	54 000
Rennes	58 000
Rouen	430 000
Orléans	38 000“

VERORDNUNG (EG) Nr. 301/95 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1995

über den je Mitgliedstaat zu bestimmenden Einkommensausfall, die je Mutterschaf und Ziege zu zahlende Prämie und die in benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft für die Schaf- und Ziegenfleischerzeugung zu gewährende Sonderbeihilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 5 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ist die Gewährung einer Prämie zum Ausgleich eines etwaigen Einkommensausfalls der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger vorgesehen. Diese Gebiete sind festgelegt in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 der Kommission vom 11. April 1986 zur Bestimmung der Berggebiete, in denen die Prämie zugunsten der Ziegenfleischerzeuger gewährt wird⁽⁵⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3519/86⁽⁶⁾.

In Anwendung von Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 sind die Mitgliedstaaten ermächtigt worden, den Schaf- und Ziegenfleischerzeugern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1640/94 der Kommission⁽⁷⁾ einen ersten und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1765/94 der Kommission⁽⁸⁾ einen zweiten Vorschuß zu gewähren. Die endgültige Höhe der Prämie für das Wirtschaftsjahr 1994 muß daher festgesetzt werden.

Die den Erzeugern schwerer Lämmer im Wirtschaftsjahr 1994 zu gewährende Prämie wird gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 durch Multiplikation des Einkommensausfalls mit einem Koeffizienten

berechnet, der je Mutterschaf der jährlichen Durchschnittserzeugung an Fleisch von schweren Lämmern, ausgedrückt in 100 kg Schlachtkörpergewicht, entspricht. Im Sinne der vorgenannten Verordnung ist die Prämie je Mutterschaf für das Wirtschaftsjahr 1994 zugunsten der Erzeuger leichter Lämmer und je Ziege auf 80 % der erstgenannten Prämie festzusetzen.

Die Prämie ist gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 um die Auswirkung des Koeffizienten gemäß Absatz 2 desselben Artikels auf den Grundpreis zu verringern. Dieser Koeffizient wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2069/92 des Rates⁽⁹⁾ zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 auf 7 % festgesetzt.

Es ist zweckmäßig vorzusehen, vor welchem Zeitpunkt und zu welchen Bedingungen die in der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 des Rates vom 14. Mai 1990 zur Einführung einer Sonderhilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/93⁽¹¹⁾, vorgesehene Prämie oder der sich aus der Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1640/94 ergebende Saldo der Beihilfe zu gewähren ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 sieht ab 1. Juli 1992 Sondermaßnahmen für die Landwirtschaft auf den Kanarischen Inseln vor. Dazu gehört die Gewährung einer zusätzlichen Prämie zugunsten der Erzeuger leichter Lämmer und Ziegen, für die die gleichen Bedingungen gelten wie für die Gewährung der Prämie gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89. Mit diesen Bestimmungen wird Spanien ermächtigt, diese zusätzliche Prämie zu gewähren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Differenz zwischen dem Grundpreis abzüglich der Auswirkungen des Koeffizienten gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 und dem gemeinschaftlichen Marktpreis beläuft sich im Wirtschaftsjahr 1994 auf 111,189 ECU/100 kg.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 97 vom 12. 4. 1986, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 325 vom 20. 11. 1986, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 172 vom 7. 7. 1994, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 183 vom 19. 7. 1994, S. 31.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 59.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 17.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 19. 2. 1993, S. 1.

Artikel 2

Der in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 genannte Koeffizient entspricht 16 kg.

Artikel 3

(1) Im Wirtschaftsjahr 1994 ist je Mutterschaf und Gebiet folgende Prämie zu zahlen :

(in ECU)

Prämie je Mutterschaf	
Erzeuger schwerer Lämmer	Erzeuger leichter Lämmer
17,790	14,232

(2) Die im Wirtschaftsjahr 1994 je weibliche Ziege und Gebiet gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 zu zahlende Prämie beträgt :

(ECU)

Prämie je weibliche Ziege
14,232

Artikel 4

Die Beihilfe, welche die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 den Erzeu-

gern von Schaf- und Ziegenfleisch in benachteiligten Gebieten in den Grenzen und Sätzen gemäß Artikel 5 Absätze 7 und 8 zweiter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 gewähren können, sowie gegebenenfalls — bei Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1640/94 — der Beihilfensaldo müssen vor dem 15. Oktober 1995 gewährt werden. Es ist der am letzten Tag des Wirtschaftsjahrs 1994 geltende repräsentative Satz anzuwenden.

Artikel 5

Die zusätzliche Prämie für das Wirtschaftsjahr 1993 zugunsten der Erzeuger schwerer Lämmer und Ziegen auf den Kanarischen Inseln wird gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 bis zu den Obergrenzen und Sätzen gemäß Artikel 5 Absätze 7 und 8 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 wie folgt festgesetzt :

- 5,258 ECU je Mutterschaf für die Erzeuger gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ;
- 5,258 ECU je Ziege für die Erzeuger gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 302/95 DER KOMMISSION**vom 14. Februar 1995****zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrpreise zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrpreise zu berücksichtigen.

Die abweichende Regelung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3311/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der am 31. Dezember 1994 angewandten agrimonetären Regelung um einen Monat und zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die neuen Mitgliedstaaten ⁽⁴⁾ sollte angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrpreise sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 15	204	49,1
	212	88,8
	624	97,3
	999	78,4
0707 00 10	053	166,9
	068	147,1
	204	142,6
	624	207,3
	999	166,0
0709 90 73	204	96,0
	624	196,3
	999	146,2

(*) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code 999 steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 303/95 DER KOMMISSION
vom 14. Februar 1995
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte
von Österreich, Finnland und Schweden ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 294/95 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 13. Februar 1995 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 241 vom 29. 8. 1994, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 38.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	37,05 ⁽¹⁾
1701 11 90	37,05 ⁽¹⁾
1701 12 10	37,05 ⁽¹⁾
1701 12 90	37,05 ⁽¹⁾
1701 91 00	45,32
1701 99 10	45,32
1701 99 90	45,32 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 304/95 DER KOMMISSION**vom 14. Februar 1995****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Bei-
trittsakte von Österreich, Finnland und Schweden⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11
Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 3035/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 13. Februar 1995 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 3035/94
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 241 vom 29. 8. 1994, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 321 vom 14. 12. 1994, S. 28.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer ^(*)
0709 90 60	103,31 ^(?) ^(?)
0712 90 19	103,31 ^(?) ^(?)
1001 10 00	11,29 ⁽¹⁾ ^(?) ⁽¹¹⁾
1001 90 91	95,65
1001 90 99	95,65 ^(?) ⁽¹¹⁾
1002 00 00	133,84 ^(?)
1003 00 10	102,34
1003 00 90	102,34 ^(?)
1004 00 00	111,34
1005 10 90	103,31 ^(?) ^(?)
1005 90 00	103,31 ^(?) ^(?)
1007 00 90	107,74 ^(?)
1008 10 00	45,20 ^(?)
1008 20 00	45,80 ^(?) ^(?)
1008 30 00	0 ^(?)
1008 90 10	(?)
1008 90 90	0
1101 00 00	182,16 ^(?)
1102 10 00	234,75
1103 11 10	60,43
1103 11 90	209,19
1107 10 11	183,40
1107 10 19	140,35
1107 10 91	195,31 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	149,25 ^(?)
1107 20 00	171,77 ⁽¹⁰⁾

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 2,186 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

⁽⁹⁾ Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

⁽¹⁰⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 6,569 ECU/t verringert.

⁽¹¹⁾ Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 305/95 DER KOMMISSION**vom 14. Februar 1995****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Beitrittsakte von Österreich, Finnland und
Schweden ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu
erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung
(EG) Nr. 3343/94 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 179/95 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 3343/94
enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von denen dieKommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. C 241 vom 29. 8. 1994, S. 21.⁽³⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 88.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 55.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung	KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		18,28	0403 10 16	(¹)	2,5143/kg + 30,26
0401 10 90		16,82	0403 10 22		27,07
0401 20 11		24,16	0403 10 24		31,21
0401 20 19		22,70	0403 10 26		71,74
0401 20 91		28,30	0403 10 32	(¹)	0,1978/kg + 28,80
0401 20 99		26,84	0403 10 34	(¹)	0,2392/kg + 28,80
0401 30 11		68,83	0403 10 36	(¹)	0,6445/kg + 28,80
0401 30 19		67,37	0403 90 11		129,03
0401 30 31		129,50	0403 90 13		216,72
0401 30 39		128,04	0403 90 19		260,18
0401 30 91		214,57	0403 90 31	(¹)	1,2028/kg + 30,26
0401 30 99		213,11	0403 90 33	(¹)	2,0797/kg + 30,26
0402 10 11	(¹)	129,03	0403 90 39	(¹)	2,5143/kg + 30,26
0402 10 19	(²)(¹)	120,28	0403 90 51		27,07
0402 10 91	(¹)(¹)	1,2028/kg + 30,26	0403 90 53		31,21
0402 10 99	(¹)(¹)	1,2028/kg + 21,51	0403 90 59		71,74
0402 21 11	(¹)	216,72	0403 90 61	(¹)	0,1978/kg + 28,80
0402 21 17	(¹)	207,97	0403 90 63	(¹)	0,2392/kg + 28,80
0402 21 19	(²)(¹)	207,97	0403 90 69	(¹)	0,6445/kg + 28,80
0402 21 91	(²)(¹)	260,18	0404 10 02		30,89
0402 21 99	(²)(¹)	251,43	0404 10 04		216,72
0402 29 11	(¹)(²)(¹)	2,0797/kg + 30,26	0404 10 06		260,18
0402 29 15	(¹)(¹)	2,0797/kg + 30,26	0404 10 12		129,03
0402 29 19	(¹)(¹)	2,0797/kg + 21,51	0404 10 14		216,72
0402 29 91	(¹)(¹)	2,5143/kg + 30,26	0404 10 16		260,18
0402 29 99	(¹)(¹)	2,5143/kg + 21,51	0404 10 26	(¹)	0,3089/kg + 21,51
0402 91 11	(¹)	44,52	0404 10 28	(¹)	2,0797/kg + 30,26
0402 91 19	(¹)	44,52	0404 10 32	(¹)	2,5143/kg + 30,26
0402 91 31	(¹)	55,65	0404 10 34	(¹)	1,2028/kg + 30,26
0402 91 39	(¹)	55,65	0404 10 36	(¹)	2,0797/kg + 30,26
0402 91 51	(¹)	129,50	0404 10 38	(¹)	2,5143/kg + 30,26
0402 91 59	(¹)	128,04	0404 10 48	(²)	0,3089/kg
0402 91 91	(¹)	214,57	0404 10 52	(²)	2,0797/kg + 7,29
0402 91 99	(¹)	213,11	0404 10 54	(²)	2,5143/kg + 7,29
0402 99 11	(¹)	65,06	0404 10 56	(²)	1,2028/kg + 7,29
0402 99 19	(¹)	65,06	0404 10 58	(²)	2,0797/kg + 7,29
0402 99 31	(¹)(¹)	1,2512/kg + 25,89	0404 10 62	(²)	2,5143/kg + 7,29
0402 99 39	(¹)(¹)	1,2512/kg + 24,43	0404 10 72	(²)	0,3089/kg + 21,51
0402 99 91	(¹)(¹)	2,1019/kg + 25,89	0404 10 74	(²)	2,0797/kg + 28,80
0402 99 99	(¹)(¹)	2,1019/kg + 24,43	0404 10 76	(²)	2,5143/kg + 28,80
0403 10 02		129,03	0404 10 78	(²)	1,2028/kg + 28,80
0403 10 04		216,72	0404 10 82	(²)	2,0797/kg + 28,80
0403 10 06		260,18	0404 10 84	(²)	2,5143/kg + 28,80
0403 10 12	(¹)	1,2028/kg + 30,26	0404 90 11		129,03
0403 10 14	(¹)	2,0797/kg + 30,26	0404 90 13		216,72

KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung	KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung
0404 90 19		260,18	0406 90 23	(°) (°)	189,01
0404 90 31		129,03	0406 90 25	(°) (°)	189,01
0404 90 33		216,72	0406 90 27	(°) (°)	189,01
0404 90 39		260,18	0406 90 29	(°) (°)	189,01
0404 90 51	(°)	1,2028/kg + 30,26	0406 90 31	(°) (°)	189,01
0404 90 53	(°) (°)	2,0797/kg + 30,26	0406 90 33	(°) (°)	189,01
0404 90 59	(°)	2,5143/kg + 30,26	0406 90 35	(°) (°)	189,01
0404 90 91	(°)	1,2028/kg + 30,26	0406 90 37	(°) (°)	189,01
0404 90 93	(°) (°)	2,0797/kg + 30,26	0406 90 39	(°) (°)	189,01
0404 90 99	(°)	2,5143/kg + 30,26	0406 90 50	(°) (°)	189,01
0405 00 11	(°)	220,00	0406 90 61	(°) (°)	452,21
0405 00 19	(°)	220,00	0406 90 63	(°) (°)	452,21
0405 00 90		268,40	0406 90 69	(°) (°)	452,21
0406 10 20	(°) (°)	228,61	0406 90 73	(°) (°)	189,01
0406 10 80	(°) (°)	305,80	0406 90 75	(°) (°)	189,01
0406 20 10	(°) (°)	452,21	0406 90 76	(°) (°)	189,01
0406 20 90	(°) (°)	452,21	0406 90 78	(°) (°)	189,01
0406 30 10	(°) (°)	180,81	0406 90 79	(°) (°)	189,01
0406 30 31	(°) (°)	176,81	0406 90 81	(°) (°)	189,01
0406 30 39	(°) (°)	180,81	0406 90 82	(°) (°)	189,01
0406 30 90	(°) (°)	297,60	0406 90 84	(°) (°)	189,01
0406 40 10	(°) (°)	177,59	0406 90 85	(°) (°)	189,01
0406 40 50	(°) (°)	177,59	0406 90 86	(°) (°)	189,01
0406 40 90	(°) (°)	177,59	0406 90 87	(°) (°)	189,01
0406 90 01	(°) (°)	255,78	0406 90 88	(°) (°)	189,01
0406 90 02	(°) (°)	195,42	0406 90 93	(°) (°)	228,61
0406 90 03	(°) (°)	195,42	0406 90 99	(°) (°)	305,80
0406 90 04	(°) (°)	195,42	1702 10 10		73,74
0406 90 05	(°) (°)	195,42	1702 10 90		73,74
0406 90 06	(°) (°)	195,42	2106 90 51		73,74
0406 90 07	(°) (°)	195,42	2309 10 15		93,13
0406 90 08	(°) (°)	195,42	2309 10 19		120,79
0406 90 09	(°) (°)	195,42	2309 10 39		113,40
0406 90 12	(°) (°)	195,42	2309 10 59		94,08
0406 90 14	(°) (°)	195,42	2309 10 70		120,79
0406 90 16	(°) (°)	195,42	2309 90 35		93,13
0406 90 18	(°) (°)	195,42	2309 90 39		120,79
0406 90 19	(°) (°)	452,21	2309 90 49		113,40
0406 90 21	(°) (°)	255,78	2309 90 59		94,08
			2309 90 70		120,79

(°) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich der Summe aus :

- dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware ;
- dem angegebenen anderen Betrag.

(°) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich :

- dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenstoffs aus Milchbestandteilen in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
- den angegebenen anderen Betrag.

(°) Auf die aus einem Drittland eingeführten Erzeugnisse dieses Codes, für die eine

- gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission (ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1) erteilte Bescheinigung IMA 1,
 - gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 584/92 der Kommission (ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 34) bezüglich Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik sowie Ungarn und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 der Kommission (ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 8) bezüglich Bulgarien und Rumänien erteilte Bescheinigung EUR. 1,
- vorgelegt wird, werden die in den genannten Verordnungen jeweils festgelegten Abschöpfungen erhoben.

(°) Für die Anwendung der Abschöpfung gelten die Beschränkungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85).

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.